

## **Durchführungsbestimmungen für Reiter-, Fahrer- und Voltigierertreffen**

### **Grundsätze**

1. Reiter-, Fahrer und Voltigierertreffen sollen die Möglichkeit bieten, Veranstalter und Teilnehmer an die Anforderungen von Turnieren heranzuführen.
2. Die Zuständigkeit für die Durchführung von sämtlichen pferdesportlichen Veranstaltungen des Landesgebietes NÖ fällt in die Kompetenz des NOEPS, auch wenn der veranstaltende Verein Mitglied eines anderen Pferdesportverbandes ist.
3. Die Treffen sind eintägige Veranstaltungen. Ausgenommen davon sind die Sparten Islandpferde, Working Equitation und Mounted Games, hier sind zweitägige Veranstaltungen erlaubt.
4. Die Anlagen können durch den NOEPS im Vorfeld begutachtet werden.
5. Treffen werden im Turnierkalender nicht aufgenommen.
6. Die Veranstalter von Treffen, die Funktionäre und die Teilnehmer unterliegen den Bestimmungen der ÖTO einschließlich der Rechtsordnung.
7. Diese Durchführungsbestimmungen sind an §850 ÖTO angelehnt.

### **Genehmigung**

1. Für Ausschreibungen und Durchführungen sind die Bestimmungen der ÖTO (einschließlich der spartenspezifischen) sowie allfällig ergänzende Vorschriften einzuhalten.
2. Treffen sind genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung und die Aufsicht der Treffen fallen in die Kompetenz des NOEPS.
4. Für die Genehmigung wird vom NOEPS eine Gebühr lt. Gebührenordnung (dzt. € 50,00) eingehoben. Das Formblatt mit dem Antrag auf Genehmigung eines Treffens ("Checkliste") kann von der Homepage unter [www.noeps.at](http://www.noeps.at) → Service → Downloads → Reiter-, Fahrer-, Voltigierer-treffen <https://www.noeps.at/service/downloads/#toggle-id-8>, heruntergeladen werden und ist spätestens acht Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin vollständig ausgefüllt dem NOEPS zur Genehmigung vorzulegen.
5. Sollte zum angemeldeten Termin in NÖ im näheren Umkreis ein Turnier der Kategorie C oder C-neu in derselben Sparte durchgeführt werden, obliegt die Genehmigung dem Turnierreferat.

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Lizenzinhaber sollen bei Reiterbewerben getrennt von den lizenzfreien Startern gewertet werden, ausgenommen davon sind Distanzreiter.
2. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen; die Überwachung obliegt neben dem Veranstalter dem Richter.
3. Die Pferde müssen nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen sein, jedoch ist ein aktiver Impfschutz gegen Pferdeinfluenza gemäß § 11 ÖTO unbedingt erforderlich und auf Verlangen des Richters nachzuweisen. Der Pferdepass ist vorzulegen.
4. Jedes Pferd, das an pferdesportlichen Veranstaltungen teilnimmt, muss Haftpflicht versichert sein.

5. Treffen sind unter Aufsicht eines Richters mit entsprechender Qualifikation gemäß § 301 Richterregulativ, der in der OEPS-Richterliste geführt wird, durchzuführen.
6. Bei Springbewerben ist ein Parcoursbauer (auch mit ruhender Funktion) oder ein Parcoursbauassistent einzusetzen. Ein Richter, der auch Parcoursbauer ist, darf beide Funktionen in Personalunion ausüben.
7. Die Bestimmungen des § 31 ÖTO (Ambulanz, Arzt, Tierarzt, Hufschmied) sind einzuhalten.
8. Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht zulässig.
9. Für die Ausrüstung der Reiter werden hinsichtlich der Kleidung die Bestimmungen des § 57 ÖTO empfohlen. Vorgeschriebene Sicherheitsbekleidungen (Kopfschutz, Rückenschutz, etc.) gemäß § 57 ÖTO sind verpflichtend. Für die Ausrüstung der Pferde sind die Bestimmungen des § 58 ÖTO anzuwenden.
10. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich - die Kontrolle obliegt dem Richter.
11. Über jedes Treffen ist vom eingesetzten Richter ein schriftlicher Kurzbericht, ähnlich dem Turnierbericht gem. § 45 Abs. 6, auszufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem NOEPS zu übermitteln.
12. Für jede unberechtigte Teilnahme wird im Sinne der § 2012 Abs 1 Ziffer 2 ÖTO neben der Disqualifikation eine Geldbuße gemäß Gebührenordnung (dzt. € 70,00 bis 1.000,00) eingehoben.

### **Teilnahmeberechtigung**

1. Teilnahmeberechtigt sind folgende über einen Pferdesportverband dem Österreichischen Pferdesportverband (OEPS) angeschlossenen Mitglieder:
  - a. Inhaber von Reiterpass, ÖFAB, ÖJFAB (bei Jugendfahrbewerben), WRC (bei Westernbewerben), Islandpferdereizertifikat (bei Islandpferdebewerben), Reiternadel, Dressurreiternadel, Lizenzinhaber R1, RD1 bzw. F1 und F2;
  - b. Reiter mit höheren Lizenzen als R1/RD1, sofern sie Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind;
  - c. Reiter mit höheren Lizenzen als R1/ RD1, die nicht Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind, mit maximal 5-jährigen Pferden (§ 53 Abs 3), allerdings ohne Wertung.
  - d. Fahrer mit höherer Lizenz als F 1 werden in einer separaten Abteilung gewertet.
  - e. Beim Westernreiten benötigen Teilnehmer der „Jugendklasse“ oder „Novice Klasse“ kein WRC.
  - f. Teilnehmer von PS&S-Bewerben benötigen gemäß P 2.2.1 Richtlinien PS&S keine Mitgliedschaft.
2. Jedes Pferd darf pro Tag wie folgt gestartet werden:
  - a. bei Distanzreiterbewerben einmal,
  - b. bei Westernbewerben maximal viermal,
  - c. bei allen übrigen Bewerben maximal dreimal.

### Anforderungen

1. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse A entsprechen, Springen 110 cm, soweit Reitertreffen in der jeweiligen Sparte erlaubt sind.
2. Zulässig sind im Rahmen eines Reitertreffens auch Bewerbe „Pferde-Sport&Spiel“ gemäß §800 ÖTO sowie "Richtlinien des Österreichischen Pferdesportverbandes für die Abhaltung von Breitensportlichen Wettbewerben PS&S, Ausgabe 2013", beim Westernreiten auch Fun-Trail und Horse & Dog Trail.
3. Mindesthöhe in Springprüfungen: 40cm
  - a. Tempo 300-350 m / min.

### Ausnahmen:

Fahren	Prüfungen A und C gemäß §§ 700 ff ÖTO, maximal Kl. L. Im Hindernisfahren sind max. 15 Hindernisse ohne Kombinationen für lizenzfreie Fahrer/Startkarte Fahren und max. 20 Hindernisse für F 1/F 2 Fahrer erlaubt.
Distanz	Ritte auf Idealzeit mit einer Länge bis 45 km. Islandpferde: max. Kl. B.
Orientierung (TREC)	Wanderritt nach Karte und Kompass. Es dürfen keine Sprünge in der Aufgabenstrecke sein.
Working Equitation	max. Kl. L. Westernreiten: alle Bewerbe.
Vielseitigkeit	Vielseitigkeitsbewerbe sind nicht zulässig. Es dürfen jedoch Geländerritte gemäß §§ 335 – 346 ÖTO bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm durchgeführt werden.

### Versicherung:

Genehmigte Treffen sind mit der Bezahlung der Gebühr für das Treffen über den OEPS versichert:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung,
- Kollektivunfallversicherung sämtlicher Mitarbeiter
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für Turnierfunktionäre (Richter, Parcoursbauer; Tierärzte, Pferdesamariter).

Infoblätter zu den Versicherungen können unter [www.noeps.at](http://www.noeps.at) → Service → Downloads → INFOBLÄTTER zu den OEPS VERSICHERUNGEN: <https://www.noeps.at/service/downloads/#toggle-id-6> , heruntergeladen werden.